

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2025	Verkündet am 13. Dezember 2025	Nr. 232
------	--------------------------------	---------

Radio Bremen-Satzung

Vom 4. Dezember 2025

Gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 1 Radio Bremen-Gesetz vom 6. April 2024 erlässt der Rundfunkrat folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name und Aufgabe der Anstalt

(1) Die Anstalt trägt den Namen „Radio Bremen“. Sie ist eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Anstalt führt ein gleichlautendes Dienstsiegel.

(3) Radio Bremen hat die Aufgabe, nach Maßgabe des Radio Bremen-Gesetzes, des ARD-Staatsvertrags und des Medienstaatsvertrags im Land Bremen Rundfunk zu veranstalten und Telemedien anzubieten.

§ 2

Sitz und Außenstelle

Die Anstalt hat ihren Sitz in Bremen und unterhält eine Außenstelle in Bremerhaven.

II. Organe der Anstalt

1. Der Rundfunkrat

§ 3

Zusammensetzung, persönliche Voraussetzungen, Wahl und Amtszeit der Mitglieder

Die Zusammensetzung des Rundfunkrats ergibt sich aus § 10 Radio Bremen-Gesetz, die persönlichen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft ergeben sich aus § 11 Radio Bremen-Gesetz, das Wahlverfahren und die Amtszeit der Mitglieder aus § 12 Radio Bremen-Gesetz.

§ 4

Vorsitzführendes Mitglied und dessen Stellvertretung

(1) Das vorsitzführende Mitglied vertritt den Rundfunkrat nach außen, führt die Geschäfte des Rundfunkrats entsprechend dessen Beschlusslage, leitet seine Sitzungen und erstattet dem Rundfunkrat in jeder Sitzung einen Bericht. Das stellvertretend vorsitzführende Mitglied unterstützt das vorsitzführende Mitglied in seiner Amtsführung.

(2) Das vorsitzführende Mitglied des Rundfunkrats fordert die entsendungsbe-rechtigten Organisationen vier Monate vor Ablauf der Amtszeit des Rundfunkrats durch Einwurf-Einschreiben auf, die als Mitglieder des künftigen Rundfunkrats zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen nach Maßgabe des Radio Bremen-Gesetzes zu wählen bzw. zu benennen.

(3) Das vorsitzführende Mitglied lädt die Mitglieder des neuen Rundfunkrats rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Rundfunkrats zur konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Neuwahl des Vorsitzes.

(4) Im Fall der Verhinderung oder nach Ausscheiden des vorsitzführenden und des stellvertretend vorsitzführenden Mitglieds nimmt ein Mitglied des Präsidiums die Befugnisse des vorsitzführenden Mitglieds wahr. Sollte kein Mitglied des Präsidiums zur Verfügung stehen, nimmt das Mitglied mit der längsten ununterbrochenen Mitgliedschaft im Rundfunkrat die Befugnisse des vorsitzführenden Mitglieds wahr. Sollten mehrere Mitglieder diese Voraussetzungen erfüllen, stimmen sie untereinander ab, wer den Vorsitz führt.

§ 5

Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem vorsitzführenden Mitglied des Rundfunkrats und seiner Stellvertretung sowie den vorsitzführenden Mitgliedern der ständigen

Ausschüsse gemäß § 9. Es bereitet die Sitzungen des Rundfunkrats vor und erstellt die Tagesordnung.

(2) Das Präsidium stellt sicher, dass die dem Rundfunkrat vorzulegenden Berichte und Dokumente in die Tagesordnung des Rundfunkrats aufgenommen und in der jeweiligen Sitzung in angemessenem Umfang behandelt werden. Es tagt in der Regel vor den Sitzungen des Rundfunkrats.

(3) Für die Beschlussfassung des Präsidiums gilt § 7 entsprechend.

§ 6

Sitzungen

(1) Das vorsitzführende Mitglied beruft die Sitzungen des Rundfunkrats ein. Die Mitglieder werden elektronisch oder in Textform mindestens zwei Wochen vor der Sitzung eingeladen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf einen Tag verkürzt werden.

(2) Der Einladung, die Angaben zu Ort, Tag und Beginn der Sitzung enthält, sind die Tagesordnung sowie nach Möglichkeit die schriftlichen Sitzungsunterlagen beizufügen.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder sind berechtigt, an nicht öffentlichen Sitzungen teilzunehmen.

(4) Ist ein ordentliches Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, hat es unverzüglich das vorsitzführende Mitglied über das Gremienbüro zu informieren.

(5) Jedes Mitglied hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in Textform, mindestens drei Wochen vor der Sitzung Anträge zur Tagesordnung zu stellen, die beim vorsitzführenden Mitglied über das Gremienbüro einzureichen sind. Einem Antrag auf Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung, der von einem Ausschuss oder der Intendantin bzw. dem Intendant vorgebracht wird, ist stattzugeben.

(6) Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, können in der Sitzung behandelt werden, wenn mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der nachträglichen Aufnahme in die Tagesordnung zustimmen. Ausgenommen von einer Ergänzung der Tagesordnung sind die Durchführung von Wahlen und Abberufungen. Nachträgliche Änderungen der Tagesordnung sind bei den Veröffentlichungen gemäß § 13 Absatz 9 Radio Bremen-Gesetz auf den Internetseiten entsprechend zu ergänzen.

(7) Mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder können die Beratungen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung im begründeten Ausnahmefall für vertraulich erklärt werden. In diesem Fall ist die Öffentlichkeit auszuschließen und der Rundfunkrat bestimmt über die weitere Teilnahme von nicht dem Rundfunkrat angehörenden Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern.

(8) Das vorsitzführende Mitglied eröffnet, leitet und schließt die Sitzung, handhabt die Sitzungsordnung und übt währenddessen das Hausrecht aus.

(9) Auf Veranlassung des vorsitzführenden Mitglieds können Sachverständige sowie informierte Dritte an der Sitzung teilnehmen.

(10) Gemäß § 20 Absatz 6 Radio Bremen-Gesetz können der Intendant oder die Intendantin und die Direktorinnen bzw. die Direktoren mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen, soweit nicht über sie selbst verhandelt wird. Sie sind auf Beschluss des Rundfunkrats zur Teilnahme verpflichtet. Der Intendant oder die Intendantin und die Direktorinnen und Direktoren können zum Zwecke der Beratung weitere Mitarbeitende von Radio Bremen, Sachverständige sowie informierte Dritte hinzuziehen.

(11) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung von Wahlen und Abberufungen sowie von Verfahren nach § 30a und § 30b Medienstaatsvertrag nimmt der Justiziar oder die Justiziarin an den entsprechenden Sitzungen teil. Gleiches gilt, wenn in vertraulichen Angelegenheiten gemäß § 13 Absatz 7 Radio Bremen-Gesetz bestehende Regelungen zu beachten sind und/oder das vorsitzführende Mitglied eine Teilnahme des Justiziars bzw. der Justiziarin für sinnvoll erachtet.

(12) Gemäß § 13 Absatz 8 Satz 2 Radio Bremen-Gesetz nehmen drei vom Personalrat entsandte Beschäftigte sowie die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte beratend an den öffentlichen Sitzungen teil. Gleiches gilt für nicht öffentliche Sitzungen, sofern es im Rahmen der Befassung mit vertraulichen Angelegenheiten gemäß § 13 Absatz 7 Radio Bremen-Gesetz sowie in Ausschusssitzungen ihrer Beratung bedarf.

§ 7

Beschlüsse

(1) Der Rundfunkrat ist beschlussfähig, wenn die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mindestens der Hälfte der Stimmen des Rundfunkrats entspricht oder im Falle einer Audio-/Videokonferenz im Sinne des § 19 die Anzahl der als anwesend geltenden stimmberechtigten Mitglieder mindestens der Hälfte der Stimmen des Rundfunkrats entspricht.

(2) Sachbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung gefasst, es sei denn, ein Mitglied beantragt eine geheime Abstimmung. Bei Stimmengleichheit in offener Abstimmung entscheidet die Stimme des vorsitzführenden Mitglieds, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertretung.

(3) Wahlen und Abberufungen erfolgen durch geheime Abstimmung. Auf Antrag kann offen abgestimmt werden, sofern die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Wahlen gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 Radio Bremen-Gesetz ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Erhält keiner der Wahlvorschläge die notwendige Mehrheit, können weitere Wahlvorgänge vorgenommen werden, zu denen erneut Wahlvorschläge eingebbracht werden können. Sollte bei der Abstimmung über weitere Wahlvorschläge nach drei Wahlgängen keine Wahl zustande

gekommen sein, entscheidet der Rundfunkrat, ob die Wahl fortgesetzt oder bis zur nächsten Sitzung vertagt werden soll. Bei Abberufungen nach § 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 Radio Bremen-Gesetz ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder erforderlich. Bei Wahlen gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Radio Bremen-Gesetz gilt § 12.

(4) Beschlüsse dürfen nur über Angelegenheiten gefasst werden, die in der Tagesordnung enthalten oder nachträglich aufgenommen worden sind.

(5) Beschlüsse des Rundfunkrats im Rahmen einer Audio-/Videokonferenz sind unter Beachtung der Bestimmungen des § 19 in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren zulässig.

§ 8

Sitzungsprotokolle

(1) Über die Sitzungen des Rundfunkrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Gang der Beratungen, die gefassten Beschlüsse und Entscheidungen, Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer, die Feststellung der Genehmigung der Niederschrift der vorhergehenden Sitzung sowie ggfs. die Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Rundfunkrats wiedergibt. Sie ist von dem vorsitzführenden Mitglied zu unterzeichnen.

(2) Zu Beginn jeder Sitzung soll die Niederschrift der vorhergehenden Sitzung durch den Rundfunkrat genehmigt werden.

(3) Die Veröffentlichung auf den Internetseiten erfolgt gemäß § 13 Absatz 9 Radio Bremen- Gesetz.

§ 9

Ausschüsse und Arbeitsgruppen

(1) Der Rundfunkrat bildet ständige Ausschüsse, nichtständige Ausschüsse sowie Arbeitsgruppen für besondere Aufgaben.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder ein vorsitzführendes Mitglied und aus dem Kreis aller Mitglieder ein stellvertretend vorsitzführendes Mitglied. Im Falle der Verhinderung des vorsitzführenden und des stellvertretend vorsitzführenden Mitglieds gilt § 4 Absatz 4 entsprechend. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus einem Ausschuss oder einer Arbeitsgruppe aus, so erfolgt spätestens in der darauffolgenden Sitzung des Rundfunkrats eine Nachwahl bzw. Nachbesetzung.

(3) Die Ausschüsse beraten über die ihnen in der Geschäftsordnung des Rundfunkrats zugewiesenen Themenbereiche und bereiten Beschlüsse des Rundfunkrats vor.

(4) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Rundfunkrats.

§ 10

Behandlung von Anfragen der Rundfunkratsmitglieder

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Rundfunkrat von dem Intendanten bzw. der Intendantin, vom Direktorium und vom Verwaltungsrat die erforderlichen Auskünfte verlangen und Einsicht in die Unterlagen der Anstalt nehmen. Hiermit kann er auch einzelne seiner Mitglieder trauen oder im Einzelfall beschließen, Sachverständige und Gutachten zu beauftragen.

(2) Jedes Mitglied hat im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben nach § 9 Radio Bremen-Gesetz das Recht, über das vorsitzführende Mitglied Anfragen an den Intendanten bzw. die Intendantin zur Beantwortung schriftlich, elektronisch oder in Textform einzureichen. Anfragen sollten innerhalb von vier Wochen durch den Intendanten bzw. die Intendantin beantwortet werden.

(3) Das vorsitzführende Mitglied berichtet dem Rundfunkrat regelmäßig über die Anfragen. Soweit sich Anfragen nur auf Zuständigkeiten eines Ausschusses oder einer Arbeitsgruppe beziehen, kann auch im jeweiligen Ausschuss berichtet werden.

(4) Jedes Mitglied ist berechtigt, im Gremienbüro die entsprechenden Unterlagen über gestellte Anfragen einzusehen.

§ 11

Bildung einer Findungskommission zur Wahl eines Intendanten oder einer Intendantin

(1) Zur Vorbereitung der Wahl des Intendanten oder der Intendantin bildet der Rundfunkrat eine Findungskommission unter Beteiligung des Verwaltungsrats. Bei der Besetzung der Findungskommission soll der Anteil der Mitglieder gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 20-22 Radio Bremen-Gesetz ein Drittel nicht übersteigen. Es sind alle Geschlechter zu berücksichtigen. Das Verhältnis von Frauen und Männern darf nur um eine Person voneinander abweichen. Mitglieder mit diversem Geschlechtereintrag erklären, ob sie den Regeln für Frauen, den Regeln für Männer oder keiner Geschlechterzuordnung unterliegen wollen, sofern dies erforderlich ist. Ist die Gesamtanzahl von männlichen und weiblichen Mitgliedern hiernach ungerade, stellen die Frauen ein Mitglied mehr, wenn die Männer in der vorherigen Findungskommission ein Mitglied mehr gestellt haben und umgekehrt.

(2) Die Findungskommission besteht aus folgenden neun Personen:

- dem vorsitzführenden Mitglied des Rundfunkrats,
- dem stellvertretend vorsitzführenden Mitglied des Rundfunkrats,
- dem vorsitzführenden Mitglied des Verwaltungsrats,
- dem stellvertretend vorsitzführenden Mitglied des Verwaltungsrats,
- einem weiteren vom Rundfunkrat gewählten Mitglied des Verwaltungsrats und

- vier weiteren Mitgliedern des Rundfunkrats.

(3) Die in Absatz 2 e) und f) genannten Mitglieder der Findungskommission werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Rundfunkrats gewählt.

(4) Die Findungskommission hat die Aufgabe, die Wahl des Intendanten bzw. der Intendantin mittels eines geeigneten Auswahlverfahrens umfassend vorzubereiten, insbesondere

- vorbereitend ein Anforderungsprofil und im Falle der Notwendigkeit einer öffentlichen Ausschreibung den Text einer entsprechenden Stellenbeschreibung zu formulieren,
- vorbereitende Gespräche mit Bewerbern und Bewerberinnen zu führen und
- dem Rundfunkrat einen oder mehrere Wahlvorschläge zu unterbreiten.

(5) Alle Mitglieder des Rundfunkrats können die Unterlagen der Bewerber und Bewerberinnen im Gremienbüro einsehen.

§ 12

Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats

(1) Der Rundfunkrat wählt gemäß § 14 Absatz 1 Satz 3 Radio Bremen-Gesetz sechs Mitglieder des Verwaltungsrats in nicht öffentlicher Sitzung.

(2) Zur Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats eröffnet der Rundfunkrat rechtzeitig vor Ende der Amtszeit des aktuellen Verwaltungsrats ein Bewerbungsverfahren. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Rundfunkrats.

(3) Die Wahl im Rundfunkrat ist ordnungsgemäß abgeschlossen, wenn sechs Kandidaten bzw. Kandidatinnen, welche über die in § 14 Absatz 1 Radio Bremen-Gesetz genannten Qualifikationen und Kenntnisse verfügen, die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten haben.

(4) Auf Antrag eines Mitglieds kann die Vorschlagsliste gemäß § 9 Absatz 5 Geschäftsordnung für den Rundfunkrat mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder um eine oder mehrere Personen aus dem Kreis der eingegangenen Bewerbungen geändert werden, sofern die dann jeweils vorgeschlagene Person die formalen Kriterien erfüllt und ein entsprechender Nachweis geführt wird. Ein solcher Antrag muss spätestens eine Woche vor der Sitzung des Rundfunkrats gestellt werden und sich auf eine der in § 14 Absatz 1 Radio Bremen-Gesetz genannten Qualifikationen oder Kenntnisse beziehen.

(5) Über die gegebenenfalls so geänderte Vorschlagsliste wird in verbundener Einzelwahl geheim abgestimmt. Jedes Mitglied des Rundfunkrats hat je zu besetzender Position im Verwaltungsrat eine Stimme.

(6) Nach ordnungsgemäßem Abschluss der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats lädt das vorsitzführende Mitglied des Rundfunkrats diese sowie die von den

Beschäftigten gewählten Mitglieder rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit des aktuellen Verwaltungsrats zu einer konstituierenden Sitzung ein. Das vorsitzende Mitglied des Rundfunkrats leitet die Sitzung bis zum Abschluss der ordnungsgemäßen Wahl des vorsitzenden Mitglieds des neuen Verwaltungsrats.

(7) Scheiden Mitglieder vorzeitig aus, sind für den Rest der Amtszeit Nachfolgemitglieder zu wählen. Für die vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder schlägt das Präsidium eine entsprechend qualifizierte Person aus dem Kreis der vorliegenden Bewerbungen zur Wahl vor oder beschließt eine Neuaußschreibung der vakanten Position. Für Mitglieder, die von den Beschäftigten der Anstalt gewählt wurden, rückt der Bewerber oder die Bewerberin mit den meisten Stimmen nach, der oder die bei der durchgeführten Personenwahl nicht direkt in den Verwaltungsrat gewählt wurde. Steht ein solcher Bewerber oder eine solche Bewerberin nicht zur Verfügung, ist das Nachfolgemitglied mittels Neuwahl zu wählen.

2. Der Verwaltungsrat

§ 13

Zusammensetzung, persönliche Voraussetzungen, Wahl und Amtszeit der Mitglieder

(1) Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats und die persönlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft ergeben sich aus § 14 Absatz 1 Radio Bremen-Gesetz, das Wahlverfahren ergibt sich aus § 14 Absatz 3 und 4 Radio Bremen-Gesetz und die Amtszeit der Mitglieder aus § 14 Absatz 5 Radio Bremen-Gesetz.

(2) Von den Mitgliedern des Verwaltungsrats wird erwartet, dass sie die Ziele des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und den gesetzlichen Auftrag Radio Bremens engagiert vertreten.

(3) Die drei von den Beschäftigten gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz Radio Bremen-Gesetz zu wählenden Mitglieder werden nach den Bestimmungen des § 14 Absatz 3 Radio Bremen-Gesetz gewählt. Die Namen der von den Beschäftigten gewählten Mitglieder sowie etwaige Nachrücker und Nachrückerinnen sind dem vorsitzenden Mitglied des Rundfunkrats über das Gremienbüro mitzuteilen.

(4) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet durch Ablauf der Amtszeit, Tod, Verlust der Geschäftsfähigkeit, Verlust der Wählbarkeit oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge Richterspruchs oder durch Amtsniederlegung.

§ 14

Vorsitzführendes Mitglied und dessen Stellvertretung

(1) Das vorsitzende Mitglied vertritt den Verwaltungsrats bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten gegenüber dem Intendanten oder der Intendantin, führt die Geschäfte des Verwaltungsrats entsprechend seiner Beschlusslage, leitet seine Sitzungen und erstattet dem Verwaltungsrat in jeder Sitzung einen Bericht. Das

stellvertretend vorsitzführende Mitglied unterstützt das vorsitzführende Mitglied in seiner Amtsführung.

(2) Im Fall der Verhinderung oder nach Ausscheiden des vorsitzführenden und des stellvertretend vorsitzführenden Mitglieds nimmt das vom Rundfunkrat gewählte Mitglied mit der längsten ununterbrochenen Mitgliedschaft im Verwaltungsrat den Vorsitz wahr. Sollten mehrere Mitglieder diese Voraussetzungen erfüllen, stimmen sie untereinander ab, wer den Vorsitz führt.

§ 15

Sitzungen

(1) Das vorsitzführende Mitglied beruft die Sitzung des Verwaltungsrats ein. Die Mitglieder werden elektronisch oder in Textform mindestens zwei Wochen vor der Sitzung eingeladen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf einen Tag verkürzt werden.

(2) Der Einladung, die das vorsitzführende Mitglied erstellt und die Angaben zu Ort, Tag und Beginn der Sitzung enthält, sind die Tagesordnung sowie nach Möglichkeit die Sitzungsunterlagen beizufügen.

(3) Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, hat es unverzüglich das vorsitzführende Mitglied über das Gremienbüro zu unterrichten.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in Textform mindestens drei Wochen vor der Sitzung Anträge zur Tagesordnung zu stellen, die beim vorsitzführenden Mitglied über das Gremienbüro einzureichen sind. Einem Antrag auf Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung, der vom Rundfunkrat oder dem Intendanten bzw. der Intendantin vorgebracht wird, ist stattzugeben.

(5) Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, können in der Sitzung behandelt werden, wenn mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der nachträglichen Aufnahme in die Tagesordnung zustimmen. Ausgenommen von einer Erweiterung der Tagesordnung ist die Durchführung von Wahlen. Nachträgliche Änderungen der Tagesordnung sind bei den Veröffentlichungen gemäß § 16 Absatz 6 Radio Bremen-Gesetz auf den Internetseiten entsprechend zu ergänzen.

(6) Das vorsitzführende Mitglied eröffnet, leitet und schließt die Sitzung, handhabt die Sitzungsordnung und übt währenddessen das Hausrecht aus.

(7) Auf Veranlassung des vorsitzführenden Mitglieds können Sachverständige sowie informierte Dritte an den Sitzungen teilnehmen.

(8) Gemäß § 20 Absatz 6 Radio Bremen-Gesetz können der Intendant bzw. die Intendantin und die Direktoren und Direktorinnen mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen, soweit nicht über sie selbst verhandelt wird. Sie sind auf Beschluss des Verwaltungsrats zur Teilnahme verpflichtet. Der Intendant bzw. die Intendantin und die Direktoren und Direktorinnen können zum Zwecke der Beratung weitere Mitarbeitende von Radio Bremen, Sachverständige sowie informierte Dritte hinzuziehen.

(9) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung von Wahlen nimmt der Justiziar bzw. die Justiziarin an den entsprechenden Sitzungen teil.

§ 16

Beschlüsse

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder die Mehrheit der Mitglieder im Falle einer Audio-/Videokonferenz im Sinne des § 19 als anwesend gilt.

(2) Sachbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung gefasst, es sei denn, ein Mitglied beantragt eine geheime Abstimmung. Bei Stimmengleichheit in offener Abstimmung entscheidet die Stimme des vorsitzführenden Mitglieds, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertretung.

(3) Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung. Auf Antrag kann offen abgestimmt werden, sofern die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(4) Beschlüsse dürfen nur über Angelegenheiten gefasst werden, die in der Tagesordnung enthalten oder nachträglich aufgenommen worden sind.

(5) Beschlüsse des Verwaltungsrats im Rahmen einer Audio-/Videokonferenz sind unter Beachtung der Bestimmungen des § 19 in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren zulässig.

(6) In Ausnahmefällen kann bei besonderer Eilbedürftigkeit durch das vorsitzführende Mitglied eine Beschlussfassung des Verwaltungsrats im Umlaufverfahren elektronisch oder in Textform veranlasst werden. Die Voraussetzungen für ein solches Umlaufverfahren sind bei der Zuleitung der Beschlussvorlage an das vorsitzführende Mitglied zu begründen. Durch die Übersendung dieser Begründung, der Unterlagen zur Beschlussvorlage sowie durch Angabe der Frist zur Abgabe des Votums werden die Mitglieder des Verwaltungsrats durch das vorsitzführende Mitglied über die Einleitung des Umlaufverfahrens unterrichtet.

(7) Das Votum der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder zum Beschlussvorschlag nach Absatz 6 ist über das Gremienbüro binnen einer vom vorsitzführenden Mitglied festzusetzenden Frist ihm gegenüber mindestens in Textform abzugeben. Die Frist muss mindestens eine Woche betragen. Sie beginnt am Tage nach Absendung der Beschlussvorlage. Innerhalb der gleichen Frist kann jedes Verwaltungsratsmitglied einem Umlaufverfahren widersprechen. Bei Widerspruch eines Verwaltungsratsmitglieds ist eine Beschlussfassung erst in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats zulässig. Über das Ergebnis der Abstimmung sind die Mitglieder unverzüglich schriftlich, elektronisch oder in Textform zu informieren. Das vorsitzführende Mitglied gibt in der nächsten Sitzung das Ergebnis zu Protokoll.

(8) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind, kann die Frist gemäß Absatz 7 Satz 2 auf drei Tage verkürzt werden. Absatz 7 Satz 4 und 5 finden in diesem Fall keine Anwendung.

§ 17

Sitzungsprotokolle

(1) Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Gang der Beratungen, die gefassten Beschlüsse und Entscheidungen, Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Sitzungsteilnehmer und Sitzungsteilnehmerinnen, die Feststellung der Genehmigung der Niederschrift der vorgehenden Sitzung sowie ggfs. die Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrats wiedergibt. Sie ist von dem vorsitzführenden Mitglied zu unterzeichnen.

(2) Zu Beginn jeder Sitzung soll die Niederschrift der vorhergehenden Sitzung durch den Verwaltungsrat genehmigt werden.

(3) Die Veröffentlichung auf den Internetseiten erfolgt gemäß § 16 Absatz 6 Radio Bremen- Gesetz.

3. Gemeinsame Regelungen für Rundfunkrat und Verwaltungsrat

§ 18

Gemeinsames Gremienbüro

(1) Gemäß § 8 Absatz 2 Radio Bremen-Gesetz wird für den Rundfunkrat und den Verwaltungsrat ein gemeinsames Gremienbüro eingerichtet, das angemessen mit Personal- und Sachmitteln ausgestattet ist.

(2) Die Mitarbeitenden des Gremienbüros werden gemeinsam von den vorsitzführenden Mitgliedern des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats sowie Vertretern und Vertreterinnen Radio Bremens unter Beachtung der bestehenden gesetzlichen Verfahren ausgewählt, eingestellt, versetzt und entlassen.

(3) Die vorsitzführenden Mitglieder von Rundfunkrat und Verwaltungsrat üben für ihre jeweiligen Aufgaben gegenüber den Mitarbeitenden des Gremienbüros das fachliche Weisungsrecht aus. Organisatorisch sind die Mitarbeitenden des Gremienbüros dem Verantwortungsbereich der Intendanz zugeordnet.

§ 19

Audio-/Videokonferenzen sowie dortige Beschlussverfahren

(1) Ist die Durchführung einer Sitzung des Rundfunkrats oder Verwaltungsrats sowie von Ausschüssen und Arbeitsgruppen in unmittelbarer Anwesenheit seiner Mitglieder nicht möglich oder durch äußere Umstände erschwert, kann der Rundfunk- oder Verwaltungsrat stattdessen im Wege einer synchron übertragenen Audio-/Videokonferenz ohne unmittelbare Anwesenheit zusammentreten, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder des Rundfunk- bzw. Verwaltungsrats dieser Verfahrensweise vorab widerspricht.

(2) Im Rahmen der Sitzungen per Audio-/Videokonferenz ist eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren zulässig. Durch geeignete technische Hilfsmittel ist sicherzustellen, dass Teilnahme-, Rede- und Stimmrechte uneingeschränkt ausgeübt werden können und die datenschutzrechtlichen Anforderungen gewährleistet sind. Die Gremienmitglieder, die mittels Audio-/Videokonferenz an der Beschlussfassung zum jeweiligen Tagesordnungspunkt teilnehmen, gelten als anwesend. Wahlen, Abberufungen sowie sonstige geheime Abstimmungen dürfen in einer Audio-/Video-konferenz nur dann durchgeführt werden, wenn das IT-gestützte Abstimmungsverfahren den rechtlichen Anforderungen genügt.

(3) Stimmberechtigt sind diejenigen Mitglieder, die an der Audio-/Videokonferenz teilnehmen beziehungsweise zum jeweiligen Tagesordnungspunkt teilgenommen haben.

§ 20

Tonaufzeichnung der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Gremien, der Ausschüsse und Arbeitsgruppen können in Form von Tonmitschnitten aufgezeichnet werden, um die Anfertigung der Niederschrift zu erleichtern. Sie sind dem vorsitzführenden Mitglied und den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des gemeinsamen Gremienbüros zugänglich. Im Bedarfsfalle kann den sonstigen Sitzungsteilnehmern und Sitzungsteilnehmerinnen ein Anhören der Tonmitschnitte ermöglicht werden. Nach Genehmigung der Niederschrift werden die Aufzeichnungen bis zum Ende der jeweiligen Amtsperiode gespeichert und anschließend gelöscht.

(2) Anwesende Gäste werden vorab oder in der Sitzung über die Tonaufzeichnung der Sitzungen informiert.

§ 21

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Reisekosten

(1) Die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld sowie Ersatz der entstandenen Reisekosten. Abweichend von Satz 2 erhalten die von den Beschäftigten gewählten Verwaltungsratsmitglieder keine Sitzungsgelder; stattdessen werden sie in dieser Zeit von ihrer Arbeitspflicht unter Fortzahlung des Gehalts befreit bzw. erhalten ein angemessenes Honorar.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird mit Beginn der Amtszeit des neu zusammengesetzten Rundfunkrats und in der Mitte seiner Amtszeit an die Entwicklung des Verbraucherpreisindexes für das Land Bremen angepasst. Der Rundfunkrat kann die Aussetzung einer Erhöhung beschließen.

(3) Maßstab für die prozentuale Veränderung der Aufwandsentschädigung sind die vom Statistischen Landesamt Bremen ermittelten Gesamt-Verbraucherpreisindizes für die zwei vorhergehenden Kalenderjahre. Die Aufwandsentschädigung erhöht oder ermäßigt sich in dem prozentualen Verhältnis wie sich der Gesamt-Verbraucherpreisindex dementsprechend verändert hat. Entstandene Bruchteile von

Zehner-Cent-Beträgen werden nach der Berechnung auf volle Zehner-Cent-Beträge auf- oder abgerundet.

(4) Die jeweils geltende Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgelds ist auf den Internetseiten von Radio Bremen zu veröffentlichen.

(5) Die Reisekostenerstattung erfolgt auf Basis der geltenden Reisekostenordnung Radio Bremens. In begründeten Fällen kann von den Regelungen der Reisekostenordnung abgewichen werden. Dies bedarf der Zustimmung des jeweiligen Gremienvorsitzes.

§ 22

Fortbildungsveranstaltungen

(1) Gemäß § 13 Absatz 10 Radio Bremen-Gesetz nehmen die Mitglieder der Gremien regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teil. Das Präsidium stellt unter Beteiligung des Verwaltungsrats im Rahmen der Jahresplanung Angebote auf, die die Mitglieder in ihrer konkreten Arbeit inhaltlich unterstützen sollen.

(2) Jährlich soll durch jedes Mitglied mindestens eine Fortbildungsmaßnahme wahrgenommen werden.

(3) Radio Bremen unterstützt die Gremien bei der Planung und Durchführung der Fortbildungsveranstaltungen. Die Mitglieder sollen von Beginn der Amtszeit an insbesondere in die Lage versetzt werden, der Erfüllung ihrer Aufgaben sachgerecht nachzukommen, die Herstellung und Verbreitung der Angebote sowie die wesentlichen Arbeits- und programmlichen Abläufe zu kennen bzw. zu vertiefen. Die dabei anfallenden Kosten trägt Radio Bremen.

§ 23

Interessenkollisionen

(1) Bei den Mitgliedern des Rundfunkrats bzw. des Verwaltungsrats dürfen keine Interessenkollisionen im Sinne von § 11 Absatz 1 Radio Bremen-Gesetz und § 14 Absatz 2 Satz 2 Radio Bremen-Gesetz bestehen. Insbesondere dürfen sie mittelbar oder unmittelbar in keine rechtsgeschäftlichen Beziehungen zu Radio Bremen treten.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Mitglieder als Autoren oder Autorinnen im Programm mitwirken, sofern es sich um Eigenbeiträge im Sinne des § 2 Absatz 5 Ziffer 2 Radio Bremen-Gesetz handelt. Diese sind dem vorsitzführenden Mitglied des Rundfunkrats bzw. dem vorsitzführenden Mitglied des Verwaltungsrats vorab anzugeben. Dies gilt nicht für die drei von den Beschäftigten gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats.

(3) Jedes Mitglied des Rundfunkrats bzw. des Verwaltungsrats ist verpflichtet, dem jeweils vorsitzführenden Mitglied mitzuteilen, wenn bei ihm nachträglich Interessenkollisionen im Sinne von § 11 Absatz 1 Radio Bremen-Gesetz und § 14 Absatz 2

Satz 2 Radio Bremen-Gesetz eintreten. Das jeweils vorsitzführende Mitglied wird anschließend die dann erforderlichen Maßnahmen veranlassen.

§ 24

Geschäftsordnungen

Der Rundfunkrat und der Verwaltungsrat geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

4. Der Intendant bzw. die Intendantin und das Direktorium

§ 25

Intendant bzw. Intendantin und Direktorium

(1) Die Wahl und Abberufung des Intendanten bzw. der Intendantin und der Direktoren und Direktorinnen ergibt sich aus § 19 Radio Bremen-Gesetz, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Intendanten bzw. der Intendantin und des Direktoriums aus § 20 Radio Bremen-Gesetz.

(2) Der Intendant bzw. die Intendantin vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Eine Wiederwahl des Intendanten oder der Intendantin bzw. der Direktoren und Direktorinnen hat spätestens sechs Monate vor Beendigung des jeweiligen Vertrags zu erfolgen.

(4) Das gesetzliche Direktorium besteht aus dem Intendanten oder der Intendantin, dem Programmdirektor oder der Programmdirektorin sowie dem Direktor oder der Direktorin für Unternehmensentwicklung und Betrieb.

(5) Der Intendant bzw. die Intendantin führt gemäß § 20 Absatz 2 Satz 2 Radio Bremen-Gesetz den Vorsitz des Direktoriums.

(6) Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

III. Innere Organisation

§ 26

Organisationsplan

(1) Der Organisationsplan wird gemäß § 21 Radio Bremen-Gesetz festgelegt.

(2) Im Organisationsplan werden die Leitungsfunktionen dargestellt.

(3) Leitungsfunktionen auf Zeit gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 Radio Bremen-Gesetz nehmen alle Beschäftigten, deren Vergütung sich nach der Gehaltsgruppe XII des

Gehaltstarifvertrags von Radio Bremen bemisst oder deren Vergütung über der höchsten Gehaltsgruppe liegt, wahr.

- (4) Die zeitliche Befristung von Leitungsfunktionen beträgt höchstens fünf Jahre.

§ 27

Personalrat

Die Zusammenarbeit zwischen dem Personalrat und der Anstalt richtet sich nach den Bestimmungen des Bremischen Personalvertretungsgesetzes und § 23 Radio Bremen-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung.

IV. Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung

§ 28

Jahresabschluss und Rechnungsprüfung

(1) Die Bestimmungen zum Jahresabschluss, zum Konzernabschluss sowie zur Rechnungsprüfung ergeben sich aus § 26 Radio Bremen-Gesetz.

(2) Das Nähere regelt die Finanzordnung der Anstalt.

V. Schlussbestimmungen

§ 29

Vorrangiges Recht

Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Medienstaatsvertrags, des ARD-Staatsvertrages und des Radio Bremen-Gesetzes in der jeweils gültigen Fassung gehen dieser Satzung vor.

§ 30

Satzungsänderung

(1) Die Satzung kann durch Beschluss des Rundfunkrats mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

(2) Will der Rundfunkrat die Satzung ändern, hat er vorher den Verwaltungsrat anzuhören.

(3) Der Verwaltungsrat kann Änderungen der Satzung vorschlagen.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 4. Dezember 2025 beschlossen. Sie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt Bremen in Kraft und ersetzt die Satzung vom 20. Juni 2024.

Bremen, 4. Dezember 2025

Radio Bremen
Anstalt des öffentlichen Rechts